

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/10/SJä	17.11.2021	Vorlage 120/2021

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Gerbitz	Ö 4	27.01.2022

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nienburg (Saale) und seine Ausschüsse im Ortschaftsrat Gerbitz

Finanzielle Auswirkungen?

☒	Keine finanziellen Auswirkungen
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐	Ergebnisplan	Budget/Produkt:
☐	Finanzplan	
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐	einmalig	☐ laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin Person: Falke, Susan Datum: 18.11.2021

Fachbereich: Fachbereich II Person: Bader, Katrin Datum: 18.11.2021

Fachbereich: Fachbereich I Person: Windirsch, Luisa Datum: 18.11.2021

Fachbereich: Fachbereich III Person: Dreyer, Sophie Datum: 17.11.2021

Sachdarstellung:

Nach Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurde für den Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) eine neue Geschäftsordnung erarbeitet und zur Beschlussfassung übergeben. Sie wurde auf der Grundlage einer Mustergeschäftsordnung erstellt, die von Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) zur Verfügung gestellt wurde. Gleichzeitig wurden Hinweise der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises berücksichtigt, die nach Erlass der derzeit geltenden Geschäftsordnung mit Schreiben vom 22.04.2020 gegeben wurden. Dies betrifft einerseits § 7 Abs. 4 Satz 4 bis 6. Andererseits wurde zu § 26 der zurzeit geltenden Geschäftsordnung (Geltung in den Ortschaftsräten) der Hinweis gegeben, „...dass der Ortschaftsrat zwar nach der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung handeln kann, dies aber nicht muss. Der Ortschaftsrat hat durchaus das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, nach welcher er seine Sitzungen durchführt. Soweit der Ortschaftsrat die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten anwenden will, ist hierzu ein Beschluss des Ortschaftsrates notwendig.“ Aus Gründen der Rechtsklarheit soll anstatt der Anhörung ein Beschluss gefasst werden.

Aus diesem Grund wird der Ortschaftsrat um Entscheidung gebeten, ob die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nienburg (Saale) und seine Ausschüsse für den Ortschaftsrat Anwendung finden soll.

In der Anlage befinden sich eine synoptische Form, die die Mustergeschäftsordnung, die derzeit gültige sowie den Entwurf der neuen Geschäftsordnung beinhaltet und der Entwurf der neuen Geschäftsordnung. Weiterhin ist die Richtlinie über die digitale Gremienarbeit vom 13.12.2019 als Anlage zur Geschäftsordnung beigelegt.

Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates ergibt sich aus § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 59 KVG LSA.

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsrat Gerbitz beschließt, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nienburg (Saale) und seine Ausschüsse für den Ortschaftsrat Gerbitz Anwendung findet.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Ortschaftsrat Gerbitz			Sitzung am: 27.01.2022		TOP: Ö 4
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Ortsbürgermeister

[Siegel]